

**Änderungen durch das
„Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und
2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“
vom 22. Dezember 2023
(BGBl. 2023 I Nr. 414)**

Mit diesem Gesetz gibt es zum einen Änderungen im aushangspflichtigen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – Artikel 14 tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft, Artikel 15 am 01.01.2025 – und zum anderen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – Artikel 9 tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft, Artikel 10 am 01.01.2025.

**„Artikel 9
Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes**

Dem § 12 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I S. 1045) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise werden der oder dem Bundesbeauftragten in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 4 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes die folgenden Sonderzahlungen gewährt:

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.240 Euro sowie
2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 220 Euro.“

**Artikel 10
Weitere Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes**

§ 12 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

[...]

**Artikel 14
Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes**

Dem § 26g des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise werden der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 4 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes die folgenden Sonderzahlungen gewährt:

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.240 Euro sowie
2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 220 Euro.“

Artikel 15
Weitere Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

§ 26g Absatz 5 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.“

Änderungen durch das
Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024
vom 22. Dezember 2023
(BGBl. 2023 I Nr. 412)

Mit diesem Gesetz gibt es Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), die zum 01.04.2024 in Kraft treten.

„Artikel 1
Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „250.000“ durch die Angabe „150.000“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „300.000“ durch die Angabe „175.000“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld beider Elternteile ist nur in einem der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich. Bezieht einer der beiden Elternteile Elterngeld Plus, so kann dieser Elternteil das Elterngeld Plus gleichzeitig zum Bezug von Basiselterngeld oder von Elterngeld Plus des anderen Elternteils beziehen. § 4b bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 können bei Mehrlingsgeburten sowie bei Frühgeburten im Sinne des Absatzes 5 beide Elternteile gleichzeitig Basiselterngeld beziehen.“
3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die nach dem 31. August 2021 und vor dem 1. April 2024 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist dieses Gesetz in der bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
 - b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 1b.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 1 Absatz 8 ist auf Kinder anwendbar, die ab dem 1. April 2025 geboren oder mit dem Ziel der Adoption angenommen worden sind. Für die ab dem 1. April 2024 und vor dem 1. April 2025 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption angenommenen Kinder gilt § 1 Absatz 8 mit der Maßgabe, dass ein Anspruch entfällt, wenn die berechnete Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als 150.000 Euro erzielt hat. Erfüllt auch eine andere Person die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder des Absatzes 3 oder 4, entfällt in diesem Zeitraum abweichend von § 1 Absatz 8 Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider Personen mehr als 200.000 Euro beträgt.““

**Änderungen durch das
Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und
weiterer Gesetze
vom 22. Dezember 2023
(BGBl. 2023 I Nr. 408)**

Mit diesem Gesetz gibt es Änderungen bei Paragrafen im SGB 9, die im Aushangbuch abgedruckt sind – sie treten zum 01.01.2024 bzw. 01.04.2024 in Kraft.

**„Artikel 7
Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Qualifizierungsgeld“ eingefügt.

b) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die steuerlichen Abzüge nicht zu berücksichtigen bei Personen, deren Ansässigkeitsstaat nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Übergangsgeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Übergangsgeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt.“

2. In § 68 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 66 und 67“ durch die Angabe „§§ 66, 67 und 69“ ersetzt.

[...]